



LENK STAMMGÄSTE

Die Vereinigung der Zweitwohnungsbesitzenden

Statuten

vom 9. März 2024

Name

Art. 1

Unter dem Namen «Stammgäste Lenk, die Vereinigung der Zweitwohnungsbesitzenden», besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Zweck

Art. 2

Der Verein will

¹ für die Interessen der auswärtigen Zweitwohnungsbesitzenden bei Behörden und Tourismusorganisationen eintreten.

² die Mitarbeit in den für den Verein wichtigen Gremien der Lenk anstreben, insbesondere bezüglich Verwendung der von seinen Mitgliedern entrichteten Kurtaxen und Abgaben.

³ sich für die Erhaltung der schönen Landschaft an der Lenk unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Tourismus und Ökologie einsetzen.

⁴ die Mitglieder über für sie wichtige Belange aus der Lenk informieren.

⁵ soziale und kulturelle Institutionen mit einem Bezug zur Lenk im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten unterstützen.

⁶ den Kontakt der Vereinsmitglieder untereinander sowie zur einheimischen Bevölkerung pflegen.

Mitgliedschaft

Art. 3

¹ Mitglied kann jede auswärts domizilierte natürliche Person, Personengemeinschaft oder juristische Person mit Zweitwohnungsbesitz an der Lenk oder St. Stephan sein.

² Mitglieder, die ihren Zweitwohnungsbesitz an der Lenk oder St. Stephan aufgeben, können auf Wunsch weiterhin Mitglied bleiben.

³ Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Aufnahme

Art. 4

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen oder elektronischen Anmeldung. Mit der Anmeldung werden die Statuten anerkannt.

Austritt und Ausschluss

Art. 5

¹ Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres durch eine schriftliche oder elektronische Mitteilung zuhänden des Vorstandes erfolgen. Er befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.

² Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen, wenn die statutarischen Voraussetzungen für dessen Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind, wenn es in schwerwiegender Weise gegen den Vereinszweck verstösst oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Organe des Vereins

Art. 6

¹ Die Organe des Vereins «Stammgäste Lenk, die Vereinigung der Zweitwohnungsbesitzenden» sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

Ordentliche

Mitgliederversammlung

Art. 7

¹ Die Mitgliederversammlung wird jeweils in der ersten Jahreshälfte schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand einberufen. Die Einladung wird den Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt. Sie enthält die Traktandenliste und weitere Unterlagen.

² Anträge zur Traktandierung von Geschäften anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis 60 Tage, Anträge zu traktandierten Geschäften bis 10 Tage vor dem Datum der angesetzten Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

³ Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

⁴ Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin mit Stichentscheid.

⁵ Beschlüsse können nur für traktandierte Geschäfte gefasst werden.

⁶ Eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ist notwendig für Statutenänderungen oder die Vereinsauflösung.

⁷ Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung schriftlich durchführen.

Aufgaben / Kompetenzen

Art. 8

In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere

- die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstands
- die Wahl der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
- die Festsetzung von besonderen Beiträgen
- die Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Ausserordentliche

Mitgliederversammlung

Art. 9

¹ Der Vorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

² Der Vorstand muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

³ Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch durchführen.

Vertretung

Art. 10

¹ An der Mitgliederversammlung kann sich ein Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder durch mündige Familienangehörige vertreten lassen.

² Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei abwesende Mitglieder vertreten. Es vereinigt mit der Vollmacht höchstens drei Stimmen auf sich.

Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- dem Präsidenten/der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
- dem Sekretär/der Sekretärin
- dem Kassier/der Kassierin
- den Beisitzenden

Amts-dauer und Konstituierung

Art. 12

¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Während einer Amtsdauer treten neu gewählte Mitglieder in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt werden.

² Der Vorstand konstituiert sich unter der Leitung des Präsidenten/der Präsidentin selbst.

Sitzungen

Art. 13

¹ Der Vorstand wird schriftlich oder elektronisch durch den Präsidenten/die Präsidentin oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern zu einer Sitzung eingeladen.

² Der Präsident/die Präsidentin leitet die Verhandlungen sowohl der Mitgliederversammlung als auch der Vorstandssitzungen. Im Verhinderungsfalle wird er/sie durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin vertreten.

³ Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich.

⁴ Über die Beschlüsse und den Verhandlungsverlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Der Vorstand kann beschliessen, dass an den Vorstandssitzungen nur ein Beschlussprotokoll erstellt wird.

Kompetenzen

Art. 14

¹ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

² Er berät alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden und formuliert die entsprechenden Anträge.

³ Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

⁴ Er behandelt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

⁵ Er ist insbesondere kompetent,

- die Delegierten des Vereins zur Mitarbeit in lokalen Gremien zu ernennen,
- über einmalige Ausgaben, Beiträge oder Entschädigungen ausserhalb des ordentlichen Budgets bis zu CHF 5'000.00 zu befinden.

⁶ Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung fest.

Rechnungsrevision

Art. 15

¹ Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.

² Sie prüfen die Jahresrechnung und stellen zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht aus.

Finanzen / Beiträge

Art. 16

¹ Die entstehenden Kosten für die Tätigkeit des Vereins werden durch ordentliche oder ausserordentliche Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden bestritten.

² Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jeweils an der ordentlichen Mitgliederversammlung, gestützt auf das Budget, festgesetzt. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist, mit Ausnahme der Entrichtung des in Abs. 2 genannten ordentlichen Mitgliederbeitrags, ausgeschlossen.

Statutenrevision

Art. 17

Eine Statutenrevision wird auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Auflösung des Vereins

Art. 18

¹ Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfolgt analog dem Verfahren für Statutenänderungen.

² Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung zweckbestimmt zu verwenden.

Inkrafttreten

Art. 19

Diese Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 9. März 2024 beschlossen und damit sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Im Namen des Vereins «Stammgäste Lenk, die Vereinigung der Zweitwohnungsbesitzenden»

Der Präsident



Stephan Hill

Die Sekretärin



Claudia Probst